

24.11.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/191/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2015/191

**Bebauungsplan Nr. 128 C "Gewerbegebiet Ost - 2. Erweiterung", vereinfachte 5. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

1. Den Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 128 C "Gewerbegebiet Ost – 2. Erweiterung", vereinfachte 5. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, wird, wie in der Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2015/191 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2015/191 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 128 C "Gewerbegebiet Ost – 2. Erweiterung", vereinfachte 5. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2015/191). Die Begründung hat in der Fassung der Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2015/191 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 C "Gewerbegebiet Ost, 2. Erweiterung" sind Erweiterungspläne der Fa. Thorns Event Location 2322, Ernst-Abbe-Ring 10. Der Betrieb möchte sich an seinem Standort erweitern. Das ist aufgrund der angrenzenden, bebauten Grundstücke nur in östlicher Richtung auf dem stadteigenen Flurstück 114/48 möglich.

Die Planung hat den Zweck, Bestand und Entwicklung des Betriebs und Arbeitsplätze im Änderungsbereich zu sichern.

Finanzielle Auswirkungen

Betrag:	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten:	Einnahmen:
Haushaltsjahr: 2015	keine	keine	ca. 46.400 EUR
Produktkonto: 1110230.5311000			

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Rat	10.12.2015						
Umwelt- und Stadtent-wicklungsausschuss							
Verwaltungsausschuss							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.							

Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 unter Nr. 3 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschlussfassung ergeht vorbehaltlich der Weiterführung des Betriebes der Fa. Thorns Event Location 2322 in der bisherigen Form.

Diese vom Rat festgelegte Bedingung für die Rechtskraft des Bebauungsplanes ist unzulässig, da für die Weiterführung des Betriebes der Fa. Thorns Event Location 2322 in der bisherigen Form keine städtebaulichen Gründe vorliegen und auch der Bebauungsplan keine derartigen Festsetzungen beinhaltet. Der Bebauungsplan setzt ein hinsichtlich der Einzelhandelsnutzungen eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Zulässig sind in diesem Gewerbegebiet alle Nutzungen gemäß § 8 BauNVO, außer den in den textlichen Festsetzungen ausgeschlossenen Nutzungen.

Der Beschluss ist vom Rat ohne die unzulässige Kopplung unter Beschlussnummer 3 erneut zu fassen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden der Bestand und die Entwicklung eines Neustädter Betriebes sowie dessen Arbeitsplätze gesichert. Damit wird das strategische Ziel "Neustädter Land – Familienland" unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Bebauungsplanes kann die Stadt Einnahmen in Höhe von voraussichtlich ca. 46.400 EUR generieren.

So geht es weiter

Nach Beschluss des Rates wird der Bebauungsplan bekannt gemacht und ist damit dann rechtsverbindlich.

Fachdienst 60 - Planung und Bauordnung -